

Internatsordnung Berlin

1. Stellung und Aufgabe des Internats

Das Internat ist der Staatlichen Ballett- und Artistikschule Berlin zugeordnet.

Das Internat bietet den Bewohnern Unterkunft und pädagogische Betreuung.

Das Wohnen im Internat sichert der Schülerin/dem Schüler eine optimale Verbindung von schulischer Bildung, sportlicher/künstlerischer Entwicklung – im Sinne § 1 Schulgesetz für Berlin – sowie Betreuung und Wohnen.

2. Aufnahme in das Internat

Nach Aufnahme in die Staatliche Ballett- und Artistikschule Berlin können Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Internat wohnen.

Die Aufnahme in das Internat ist von den Bewerbern, bei Minderjährigen von den Eltern, schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Internatsleitung.

Der Abschluss des Internatsvertrages schließt gleichzeitig die Anerkennung der Internats- und Hausordnung ein.

Mit der Aufnahme in das Internat entsteht kein Mietrechtsverhältnis.

3. Internatsverfassung

3.1 Schulleitung, Internatsleitung

Die Leitung des Internats obliegt der Schulleitung. Diese überträgt sie der Internatsleitung, die das Internat entsprechend den für die Schulleitung geltenden Grundsätzen des Schulverfassungsgesetzes leitet. Sie übt im Auftrag der Schulleitung der Staatlichen Ballett- und Artistikschule Berlin das Hausrecht aus. Die Internatsleitung ist im Rahmen der ihr übertragenen Verwaltungsaufgaben gegenüber den Erziehern und dem sonstigen Personal des Internats weisungsberechtigt.

Pädagogische Aufgabe der Internatsleitung ist es, auf eine Verbesserung der Betreuungs- und Erziehungsarbeit im Internat und eine enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie der Schule hinzuwirken.

Die Schulleitung erlässt in Übereinstimmung mit der Internatsleitung eine Hausordnung.

Unabhängig von den in dieser Hausordnung festgelegten Grundsätzen gelten als höheres Recht:

- das Jugendschutzgesetz
- die Brandschutzverordnung
- das Schulgesetz für Berlin.

3.2 Aufgabe des Erziehers

Die Internatsbewohner werden einem betreuenden Erzieher zugeordnet. Bei Minderjährigen übertragen die Erziehungsberechtigten mit dem Internatsvertrag Funktionen der Personensorge, soweit sie das Internat und die Beziehung zur Schule betreffen.

Der Erzieher ist die den Eltern bekannte Person, die in ihrem Auftrag Sorgerechtsaufgaben wahrnimmt und zu ihnen Kontakt hält. Der Erzieher übt die Aufsicht über die ihm anvertrauten und minderjährigen Internatsbewohner aus.

3.3 Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten der Internatsbewohner übertragen mit dem Internatsvertrag Sorgerechtsfunktionen auf die Erzieher des Internats. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in Internatsangelegenheiten mitzuwirken und mitzubestimmen und in diesem Rahmen ihr Erziehungsinteresse wahrzunehmen. Sie sind über die Planung von Veränderungen im Internat rechtzeitig zu informieren und erhalten auf Anfrage jederzeit Auskunft.

3.4 Zusammenarbeit von Schule, Internat und Elternhaus

Schulleitung, Internatsleitung, Erzieher, Lehrer und Eltern minderjähriger Internatsbewohner arbeiten zur Durchführung der gemeinsamen Erziehungs- und Betreuungsmaßnahmen vertrauensvoll zusammen.

3.5 Rechte und Pflichten der Internatsbewohner

Mit der Aufnahme in das Internat erwerben die Schüler das Recht, in einem ihnen zugewiesenen Zimmer des Internats zu wohnen.

Die Internatsbewohner haben das Recht, an der Arbeit des Internats zur Erfüllung der Erziehungs- und Betreuungsaufgaben mitzuwirken und mitzubestimmen und in diesem Rahmen ihre Interessen wahrzunehmen (analog dem 3. Abschnitt des SchulVerfG.).

Von den Internatsbewohnern wird gegenseitige Rücksichtnahme und Respektierung der Internatsgemeinschaft erwartet. Sie haben das Internat, dessen Einrichtung und Anlagen pfleglich und zweckentsprechend zu behandeln.

Auf Hygiene und Sauberkeit ist zu achten. (Siehe Hausordnung)

3.6 Internatsvertretung

Die Bewohner wählen aus ihrer Klassenstufe jeweils einen Internatssprecher und einen Vertreter. Die Internatssprecher bilden zusammen eine Internatsvertretung. Diese wirkt an der Gestaltung des Internatslebens mit. Sie nimmt die Interessen der Internatsbewohner wahr. Ihre Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.

Die Mitglieder der Internatsvertretung wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres einen Internatssprecher und einen Stellvertreter. Er vertritt die Internatsinteressen gegenüber der Schul- und Internatsleitung. Er ist Vorsitzender der Internatsvertretung.

Die Internatsvertretung wird vom Internatssprecher mindestens einmal im Monat oder auf Antrag der Schul- bzw. Internatsleitung einberufen.

4. Ordnung im Internat

4.1 Melderechtliche An- und Abmeldung

Ein- und ausziehende Internatsbewohner werden vom betreuenden Erzieher innerhalb einer Woche bei der zuständigen Meldebehörde an- bzw. abgemeldet. Nach Auszug des Internatsbewohners, ist die Meldebescheinigung dem Internatsbewohner bzw. den Erziehungsberechtigten auszuhändigen.

4.2 Erkrankungen

Bei Erkrankungen und Unfällen von Internatsbewohnern ist umgehend der diensthabende Erzieher zu informieren. Die Betreuung schwer oder langfristig Erkrankter erfolgt in der Regel im Elternhaus. Unterbleibt die Anreise von Internatsbewohnern durch Erkrankung, ist neben der Schule auch der diensthabende Erzieher zu verständigen. Bei Erkrankung von Minderjährigen im Internat teilt der betreuende Erzieher entsprechend § 28 Abs. 3 SchulVerfG dies der Schule schriftlich mit.

4.3 Anreise

Bei Nichtanreise oder Verzögerungen der Anreise von Internatsbewohnern ist das Internat so schnell wie möglich zu informieren.

4.4 Internatszimmer

Das Betreten des Internatszimmers ist nur mit Erlaubnis des Internatsbewohners gestattet. Dem zuständigen Erzieher darf der Zutritt nicht grundsätzlich verweigert werden, da er bei der Betreuung des Internatsbewohners zugleich die übertragende Aufsichtspflicht und Ordnungsaufgabe wahrnimmt.

Internatsbegehungen zur Prüfung des Gesamtzustandes von Mobiliar und Installationen durch den zuständigen Erzieher, die Internatsleitung und den Hausmeister sind zulässig. Bei begründet vermuteten akuten Problemen, die die Sicherheit und Gesundheit der Internatsbewohner erheblich beeinflussen können, ist ein Betreten der Internatszimmer durch die Internatsleitung, Erzieher und Hausmeister auch bei Abwesenheit zulässig und darf bei Anwesenheit nicht verwehrt werden (z. B. bei Verdacht auf Alkoholmissbrauch, Drogenkonsum).

4.5 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Der Aufenthalt im Internat gestaltet sich auf Grundlage der Förderung der schulischen, sportlichen/künstlerischen Entwicklung und des gemeinsamen Zusammenlebens im Internat unter Berücksichtigung und Wertschätzung der Persönlichkeitsrechte jedes einzelnen Internatsbewohners.

Bei Verstößen gegen die Internatsordnung und Störungen des Internatslebens werden Maßnahmen gegenüber dem Internatsbewohner getroffen.

Erziehungsmaßnahmen haben vor Ordnungsmaßnahmen Vorrang (analog AV „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen“ Nr. 2 Abs. 2).

Verstöße gegen den Internatsvertrag, die Internatsordnung und die Hausordnung können entsprechend geahndet werden.

1. Ermahnung durch den Erzieher, die Internats- bzw. Schulleitung
2. Schriftlicher Verweis durch die Schulleitung im Einvernehmen mit der Internatsleitung und dem Erzieher
3. Androhung des Ausschlusses aus dem Internat durch die Schulleitung im Einvernehmen mit der Internatsleitung und dem Erzieher. Der Betroffene und der Internatssprecher sind anzuhören.
4. Ausschluss aus dem Internat im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Internatsleitung unter Anhörung des Internatssprechers und des Erziehers.

Die Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen und dem Internatsbewohner und den Eltern schriftlich mitzuteilen.

4.6 Haftung

Haftungsträger ist das Land Berlin.

Die Haftung des Internatsträgers, der Schulleitung, der von ihr mit der Durchführung von Aufgaben beauftragten Personen, der Internatsbewohner und deren Eltern richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Für den Verlust von Geld und den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen aller Art, insbesondere von Wertgegenständen sowie für Fahrzeuge, wird vom Internatsträger keine Haftung übernommen.

5. Datenerhebung

5.1 Internatsbogen

Das Internat als Bestandteil der Schule erfasst personengebundene Daten von Schülern und Erziehungsberechtigten (§ 5a Abs. 1 SchulVerfG), soweit es für den Erziehungsauftrag erforderlich ist.

Für jeden Internatsbewohner wird ein Internatsbogen angelegt, der nachfolgende Angaben enthält:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefonnummer, Krankenkasse
- Daten der Erreichbarkeit der Eltern
- Unterlagen über außerschulische Aktivitäten, die sich aus dem Profil der Ausbildung ergeben (z. B. Vermerke über Absprache mit Sportvereinen usw.)
- Nachweis bestimmter Maßnahmen bei Erkrankungen, besonderen Ereignissen und Anlässen, Ordnungsmaßnahmen
- Schriftwechsel bzw. Nachweis über Kontakte zwischen Eltern und Internat
- Verträge mit den Erziehungsberechtigten; ggf. Hinterlegung in der Verwaltung
- Gesonderte Erklärungen und Unterschriftsnachweise (u. a. Brandschutzregeln, Internatsordnung, Hausordnung)

Der Internatsbogen wird vom Erzieher geführt und durch die Internatsleitung im Auftrag der Schulleitung kontrolliert und im Internat hinterlegt.

Die pädagogischen Unterlagen und Informationen können von den Erziehungsberechtigten eingesehen werden.

Bei einem Wechsel zwischen Internaten ist wie für den Schülerbogen festgelegt zu verfahren.

5.2 Einsichtsrechte, Datenübermittlung

Für Bewohner und deren Erziehungsberechtigte bestehen Einsichtsrechte in die Internatsunterlagen nach § 16 Berliner Datenschutzgesetz und § 5a Abs. 4 Schulgesetz für Berlin. Die Einsichtnahme ist entsprechend § 9 SchulDatVO zulässig.

Die Internatsordnung ist den Internatsbewohnern und den Eltern bei der Aufnahme bekanntzugeben und auszuhändigen.

Die Aushändigung und Kenntnisnahme sind schriftlich zu bestätigen.